

deutsche Staatsangehörigkeit **auf** Widerruf erlangen können.“

An einer anderen Stelle seines Kommentars schrieb der Angeklagte:

„Eigene Einwendungen gegen die Deutschstämmigkeit brauchen nur dann berücksichtigt zu werden, wenn der Beteiligte den Nachweis führt, daß sich unter seinen Großeltern mehr als zwei Nichtdeutsche befinden. Vollfremdblütige (Juden, Zigeuner, Neger usw.) sind nie deutschstämmig.“

Zu § 7 der Verordnung, welcher bestimmte, daß Luxemburger solche Personen sind, die am 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder Ehefrauen oder Kinder solcher Personen, schrieb der Angeklagte in seinem Kommentar in typisch faschistischer Manier:

„Mit der Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen und der Flucht der Großherzogin und der Regierung ist der selbständige luxemburgische Staat aufgelöst worden, die luxemburgische Staatsangehörigkeit ist untergegangen, die früheren luxemburgischen Staatsangehörigen sind staatenlos geworden.“

Der Angeklagte entwarf und kommentierte auch die Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. September 1941 (RGf. I S. 584). Die Verordnung zeigt die gleichen Germanisierungsbestrebungen wie die für andere besetzte Länder geschaffenen Bestimmungen. Sie schloß vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausdrücklich aus, „wer Jude (§ 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935) oder Zigeuner ist“, und ließ besonders deutlich erkennen, daß zwischen der Regelung der Staatsangehörigkeit und den vorgesehenen Friedensverträgen — insbesondere für Frankreich — ein untrennbarer Zusammenhang bestand. In der Einführung seines Kommentars zu dieser Verordnung schrieb der Angeklagte:

„Bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse in dem Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet waren insgesamt zwei Gesichtspunkte maßgebend: Einmal sollten die Folgen des Versailler Vertrags rückgängig gemacht werden, darüber hinaus aber sollten auch diejenigen Bewohner, die zwar vor dem Versailler Vertrag keine deutschen Staatsangehörigen gewesen waren, ihrer Abstammung nach aber zum deutschen Volke gehören, in den Schutzverband des Deutschen Reiches treten. ... Da eine Beseitigung der Folgen des Versailler Vertrages auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit erstrebt wurde, sind im übrigen grundsätzlich alle in Frage kommenden Personen ohne Rücksicht auf Volkstum und Rasse deutsche Staatsangehörige geworden; nur Zigeuner und Juden sind ausdrücklich ausgeschlossen.“

Zu der im § 2 der VO geregelten Staatsangehörigkeit auf Widerruf schrieb er, daß die betreffenden Personen für den Fall der Gewährung die Anwartschaft auf die vollen Inländerrechte erwerben, während auf der anderen Seite „eine nachträgliche negative Auslese möglich“ sei. Eine solche negative Auslese werde durch § 3 auch für die im Ausland wohnenden, aus Eupen, Malmedy und Moresnet stammenden Personen ermöglicht. Aus einem Bericht an den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-SS vom 6. Oktober 1944 wird deutlich, welche Auswirkungen die durch die Initiative und aktive Mitwirkung des Angeklagten zustande gekommenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts hatten und wie das Reichssicherheitshauptamt, das Rasse- und Siedlungshauptamt und andere Exekutivorgane des Nazi-Staates auf der von ihm geschaffenen Grundlage tätig wurden. In diesem Bericht, der sich mit der Eindeutschung in Polen, im Protektorat Böhmen und Mähren sowie in der Untersteiermark beschäftigt, heißt es bezüglich des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs, daß die Absiedlungen bzw. Evakuierungen von politisch im Grenzraum untragbarem Volkstum zur Zeit durchgeführt werden. Es sei

das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS zur Feststellung eingeschaltet, ob es sich bei Deutschstämmigen um rassistisch erwünschten, tragbaren oder untragbaren Bevölkerungszuwachs handele. Die rassistisch wertvollen Familien seien für die Ansiedlung im Osten vorgesehen, die rassistisch tragbaren würden in das Altreich umgesiedelt, während die rassistisch minderwertigen nach Frankreich umgesiedelt würden. Farbige und Juden sowie Fremdblütige seien ebenfalls für eine Evakuierung nach Frankreich vorgesehen. Bezüglich der Staatsangehörigkeit wird ausdrücklich festgestellt, daß auf Grund der Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. August 1942 das Rasse- und Siedlungshauptamt-SS in diesen drei Ländern als Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums bei der Feststellung des Personenkreises eingeschaltet sei, der von der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werde, ebenso bei der Geltendmachung des Widerrufs der Staatsangehörigkeit sowie beim vorzeitigen Verzicht auf den Widerruf.

Durch die von dem Angeklagten geleitete Unterabteilung des RMdl wurden der Gestapo regelmäßig alle Personen mitgeteilt, die im Inlande einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, der eingegliederten Ostgebiete sowie im Elsaß und in Lothringen geboren waren und laut Veröffentlichungen im „Journal officiel de la Republique Frangaise“ die französische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hatten. Das ergibt sich aus mehreren dem Senat vorliegenden Schreiben der Abteilung I E mit den dazugehörigen Listen und aus dem Namen des Referenten, der diese Schreiben im Auftrage gezeichnet hat.

### VIII

#### Die Mitwirkung des Angeklagten an der Errichtung eines Okkupationsregimes in Italien

Der Angeklagte hat sich auch an der Errichtung eines völkerrechtswidrigen Okkupationsregimes in Italien beteiligt. Nachdem Italien die Partnerschaft mit Hitlerdeutschland gelöst hatte, wurde in den noch von faschistischen Truppen besetzten Teilen Italiens eine deutsche Verwaltung aufgebaut.

Als Zentralstelle für Italien hat der Reichsminister des Innern unter der Bezeichnung „Südeinsatz“ die Besetzung der leitenden Verwaltungsstellen mit „zuverlässigen Beamten“ organisiert. Wie zuverlässig der Angeklagte dem faschistischen Regime sich bis dahin gezeigt hatte, ist daraus ersichtlich, daß er in dieser für das Nazi-Deutschland kritischen Situation mit der Aufgabe betraut wurde, diese Beamten auszuwählen.

Er führte zu diesem Zwecke in Klagenfurt Verhandlungen mit dem damaligen Gauleiter Rainer. In einem darüber am 18. September 1943 angefertigten Vermerk heißt es unter anderem:

„Heute morgen rief Ministerialrat Dr. Globke aus Klagenfurt an und teilte folgendes mit:

1. Gauleiter Rainer hält im Prinzip an der Errichtung der zahlreichen Abteilungen fest.

2. Über die Personalfragen ist Einigkeit erzielt worden. Die Listen sind dem Gauleiter Rainer übergeben worden.

3. ...

4. Das Gebiet des obersten Kommissars Rainer befindet sich auf dem Westteil von Udine und die großen Städte (Triest, Pola, Fiume) in der Hand von Partisanen.

5. Der Umrechnungskurs 1 :10 entspricht den Wünschen des Gauleiters Rainer.

6. Gauleiter Rainer hält eine Zusammenkunft der obersten Kommissare, ihrer Mitarbeiter und der Beauftragten des Reichsministeriums des Innern für zweckmäßig.

7. Gauleiter Rainer ist damit einverstanden, daß das Reichsministerium des Innern entsprechend der Anregung des Gauleiters Hofer Zentralstelle wird.